

Steuern.

Reichstempelabgaben.

Terminpreise für Hafer werden an der Börse in Köln a. Rh. und für Weizen, Roggen, Hafer und Rübel an der Börse in Frankfurt a. M. nicht notirt. (Bekanntmachung vom 22. November 1885.)

Kassation der Schlüsselnoten-Stempelmarken.

Auf eine bezügliche Anfrage betreffs der Formalitäten für die Kassirung der Schlüsselnoten-Stempelmarken ist einer Berliner Bankfirma der folgende Bescheid des Provinzial-Steuerdirektors zugegangen: „Berlin, 12. Oktober 1885. Auf die Anfrage vom 5. Oktober d. J. erwidere ich ergebenst, daß ich die Kassation der auf den mir vorgelegten Schlüsselnoten vom 2. und 3. Oktober haftenden Reichstempelmarken als den Ausführungsbestimmungen 12b. Absatz 3 entsprechend nicht erachten kann. Es ist hier vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß prinzipieller die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlüsselnote auf jeder Hälfte der Marke ganz stehen, daß es eventuell aber auch für genügend angesehen werden soll, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf der halben Marke selbst steht, der andere Theil der Firma oder des Namens aber über die Marken hinaus entweder auf einen Theil des Formulars oder auf eine zweite, auf derselben Seite des Formulars haftende Marke oder endlich auf beide, d. h. die zweite Marke und einen Theil des Formulars hinüberreicht. Nur so sind die letzten Worte des Absatzes „oder auf beide hinüberreicht“ zu interpretieren. Da hiernach und dem Absatz 6. derselben Ausführungsbestimmungen, die auf den Schlüsselnoten vom 2. und 3. Oktober d. J. befindlichen Marken als verwendet nicht angesehen werden können, so müssen diese Schlüsselnoten noch nachträglich mit gehörig kassirten Stempelmarken versehen werden. In dieser Richtung muß ich Ihnen anheimgeben, als Zweitverpflichtete (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai resp. 3. Juli 1885) die ordnungsmäßige Kassation von Marken in der Ihnen nach § 11 zustehenden Frist auf den anbei zurückerfolgenden Schlüsselnoten herbeizuführen und mir nachzuweisen, oder über dieselben Geschäfte andere Schlüsselnoten anfertigen und zu demselben die gehörigen Stempel ordnungsmäßig kassiren zu lassen, und die zu den Schlüsselnoten kassirten Marken unter Vorlegung der alten und neuen Schlüsselnoten zur Erfattung zu liquidieren. (Hand- u. Gew.-Btg.)

Versteuerung von Spiritus nach dem Börsensteuergesetz.

Auf Befragen mehrerer schlesischer Spiritushändler hatte die Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau die Frage, ob der Werth für die Emballage bei einem Schlüsselschein über Loko mit Faz-Ware mit zu versteuern sei oder nicht, dahin beantwortet, daß eine Versteuerung der Emballage nicht verlangt sei. Berliner Interessenten haben nun auf ihre diesbezügliche Eingabe folgenden Bescheid erhalten: „Euer Wohlgeborenen erwidere ich auf die Anfrage vom 10. November d. J. ergebenst, wie mit Rücksicht darauf, daß an hiesiger Börse Kartoffel-Spiritus mit Faz in Theilmengen von je 10 000 Liter à 100 p.C. börsenmäßig unter Notirung von Terminpreisen gehandelt wird, und daß nach den hierfür geltenden Usancen der Käufer verpflichtet ist, die Gebinde für 4 Mt. pro 100 Ctr. Inhalt mit zu übernehmen, nach meiner Ansicht der Betrag für die schlüsselscheinmäßig mitgehandelte Fastage in die Berechnung des zu versteuernden Gesamtbeitrages eingerechnet, und daß der Stempel nach dieser Summe zu Schlüsselnoten kassiert werden muß. Die mir mit der Eingabe vom 10. November eingereichten beiden Schlüsselnoten-Hälften Nr. 146 und 147 folgen anbei zurück und bemerke ich, daß ich den zur Schlüsselnote Nr. 147 verwendeten Stempel von nur 40 Pf. nicht für ausreichend angesehen kann, daß derselbe vielmehr bei dem Objekte von 3910 + 500 (pro Fastage) = 4410 Mt. 80 Pf. betragen würde. Sie wollen für die Nachversteuerung dieser Schlüsselnote Sorge tragen und mir durch Wiedereinsendung der gehörig versteuerten Schlüsselnote nachweisen, daß dies geschehen ist. Der Pro-

vinzial-Steuer-Direktor. gez. Hellwig.“ Diese Entscheidung steht in direktem Gegensatz zu derjenigen des schlesischen Provinzial-Steuer-Direktors, und die Interessenten werden daher, wie verschiedene Zeitungen melden, auf dem rechtmäßigen Wege zunächst eine Entscheidung des Finanzministers herbeiführen.

Nach unserer Ansicht scheint die Auffassung der Berliner Provinzial-Steuer-Direktion die richtigere zu sein, da in diesem Falle das Faz mit zur Lieferung gehört.

(Zeitschrif f. Spiritus-Industrie.)

Branntweinsteuern.

Der Brennerei-Bew. R. wurde deshalb in Strafe genommen, weil der revidirende Beamte bei einer Nachrevisiōn (die Brennerei ist auch während der Nacht unverschlossen) Niemanden in der Brennerei vorsand. Auf seine Berufung an die resp. Provinzial-Direktion ging ihm nachstehender Bescheid zu:

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Wir sind beauftragt, Ew. Wohlgeborenen auf die an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu St. gerichtete Beschwerdeschrift Folgendes zu eröffnen:

Der revidirende Beamte ist nach § 55 der Steuer-Ordnung befugt, die Leistung von Hülfsdiensten zu fordern. Die Ausübung dieses Rechtes wird von vornherein unmöglich, wenn Niemand anwesend ist, der die Dienste leistet. Dem Gewerbetreibenden liegt hiernach, auch wenn die Brennerei des Nachts offen steht, die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß eine geeignete Person anwesend ist, bzw. unverzüglich, sobald der Beamte seine Anwesenheit fund gegeben hat, zur Stelle kommt. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist gegen den Gewerbetreibenden nach § 89 der Steuer-Ordnung zu verfolgen, während andererseits der Steuerbehörde die Anordnung nicht zusteht, daß geradeemand in der Brennerei schläft.

R. H.-St.-A.

An den Brenn.-Bew. Herrn R. (Der Brantweinbrenner.)

Gewerbliches, Betriebskenntniß.

Colonnenapparat zum Verdampfen von Zuckerfäften und sonstigen Flüssigkeiten von A. Rustenbach in Schöningen, Braunschweig.

In einem mit einer Luftpumpe verbundenen Cylinder liegen übereinander zahlreiche Siebböden mit einem großen berandeten mittleren Ausschnitt, über welche die zuvor erhitzte Flüssigkeit in Regenform unter Darbietung einer sehr großen Verdampfungs-Oberfläche herabströmt.

Kühlapparat für Maische und Bierwürze mit direkter Kühlung durch Ammoniakgas.

Hermann Kalai und Herzfeld & Rohn in Budapest.

Ein trogförmiger Maischbottich wird von zahlreichen horizontalen Kühlrohren durchzogen, in welchem nicht etwa Kühlwasser oder gefühlte Salzlösung, sondern direkt das expandirende Ammoniakgas einer Kältemaschine zirkulirt. Für die Kniestücke oder Krümmer, welche die Kühlrohre verbinden, sind an dem Troge durch Verdoppelung der Stirnwände Kammern gebildet, welche mit Salzlösung angefüllt werden, so daß die Kälte der Krümmer noch für die Kühlung der Stirnseiten nutzbar gemacht wird.

(D. R. P. Nr. 33361 vom 23. April 1885.)

(Zeitschrif f. Spiritus-Industrie.)

Noch ein neues „Malz-Surrogat.“

Reine Malz-Würze, Malz-Zucker

für Motto: „Bier ist flüssiges Brot.“

Brauereien, Chokoladen-Fabriken, Heilswecke rc.

So lautet die Überschrift eines uns vorliegenden Circulairs der vor Kurzem in Posen gegründeten „Mälzerei und Malz-Zucker-Fabrik, Commandit-Gesellschaft, Wilhelm & Co.“